



Inhalt

1. Landkreis Börde – Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“: Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2012
2. Stadt Wolmirstedt – Bekanntmachung des Stadtwahlleiters
3. Impressum

Landkreis Börde

Der Landrat

Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Kreistag des Landkreises Börde hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2012 bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan
mit den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in Höhe von 9.053.000,00 EUR in Höhe von 9.125.300,00 EUR
 - b) dem Vermögensplan
mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 2.877.066,00 EUR
 - c) der Stellenübersicht
2. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ bestehend aus:
 - a) dem Investitionsprogramm und
 - b) dem Finanzplan.
3. Im Wirtschaftsjahr 2012 sind:
 - a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
 - b) ein Kassenkredit ist nicht geplant.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2012 liegt in der Zeit vom 23.01.2012 - 03.02.2012 zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ Verwaltungsgebäude Schützenstr. 49, 39340 Haldensleben, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Haldensleben, den 17.01.2012

Neuendorf

Neuendorf
1. Betriebsleiterin.

Vermerk:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ wurde der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und laut Schreiben vom 12.01.2012, Aktenzeichen: 305.5.2-10210-BK/2012, Herr Ahrndt, für vollziehbar erklärt.

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Wolmirstedt

Bekanntmachung der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat der Ortschaft Elbeu und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vom 12. Januar 2012 findet die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat der Ortschaft Elbeu am

**Sonntag, dem 13. Mai 2012,
in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr**

statt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den jeweils gültigen Fassungen. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Elbeu sind in der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt auf fünf festgelegt.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind so viele Vertreter bei einer Ergänzungswahl zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Elbeu zwei neue Mitglieder zu wählen.

Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Elbeu.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eventuelle Hinderungsgründe nach § 40 GO LSA stellt die Vertretung nach der Wahl fest.

Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Elbeu können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie und Unabhängige Wählergemeinschaft (FUWG)
- Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG).

Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Elbeu sind bis spätestens

Montag, den 19. März 2012, 18.00 Uhr

(55. Tag vor der Wahl - Ende der Einreichungsfrist) beim Stadtwahlleiter unter folgender Adresse einzureichen:

Stadt Wolmirstedt
Stadtwahlleiter
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

Die erforderlichen Formulare können im Wahlamt der Stadt Wolmirstedt zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Elbeu (§ 21 Abs. 3 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter. Somit liegt die Höchstzahl für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Elbeu bei **sieben** Bewerbern je Wahlvorschlag.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; dieser muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus ihm muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe des Wahlgebietes handelt; das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die Ortschaft, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den für die Ortschaft zuständigen Parteivorstand, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden.

Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss von mindestens sechs Wahlberechtigten der Ortschaft Elbeu persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlamt der Stadt Wolmirstedt auf Anforderung kostenfrei zu den Dienstzeiten bereitgestellt werden, zu erbringen. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Wahlbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung endgültig bestimmt worden sind. Dies ist dem Stadtwahlleiter auf Verlangen nachzuweisen.

Nach § 21 Abs. 9 Satz 3 KWG LSA werden nur solche Unterstützungserklärungen anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei Parteien und Wählergruppen, für die § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA zutrifft, tritt an Stelle der zu erbringenden Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Unbeschadet der Notwendigkeit der Beibringung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Stadtwahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Wolmirstedt, den 18.01.2012

Dr. Friedrich
Stadtwahlleiter



Impressum:

Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung:

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter
www.boerdekreis.de